



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 14 / 202. Jahrgang / 2021  
Kundgemacht am 8. April 2021

Amtssigniert. SID2021041033801  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amtlicher Teil

**Nr. 134** Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter in landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände

**Nr. 135** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Assling

**Nr. 136** Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine für das zweite Vierteljahr 2021

**Nr. 137** Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat April 2021

**Nr. 138** Öffentliche Bekanntmachung: Naturschutz und Deponie "Ahrental Süd" - Änderungen für den Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck

**Nr. 139** Direktvergabe: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Küchenanlage für das Altersheim der Stadtgemeinde Landeck

**Nr. 140** Direktvergabe: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Kühlanlage für das Altersheim der Stadtgemeinde Landeck

Nr. 134 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission  
• LW-OEK-8/60-2021

### KUNDMACHUNG betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter in landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 142/2019, wird verlaublich:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 11. März 2021 ein

Kollektivvertrag für die Arbeiter in landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbänden abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. April 2021 in Kraft getreten.  
Innsbruck, 1. April 2021

Für die Obereinigungskommission:  
Der Vorsitzende: Dr. Wallnöfer

Nr. 135 • Gemeinde Assling

### KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat in seiner Sitzung vom 30. März 2021 zu Punkt 21 der Tagesordnung gemäß § 63 Abs 4 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 2016, LGBl Nr 101/2016, zuletzt geändert durch LGBl. 116/2020, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes (TUP), LGBl Nr 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 138/2019, beschlossen, den von DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian 86, ausgearbeiteten Entwurf vom 30. März 2021, Zahl: D/1620/2021, zur ersten Fortschreibung des

örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Assling während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Assling aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 (1) TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 (4) lit a TUP:** Die Gemeinde Assling beabsichtigt im Rahmen der Fortschreibung 1 die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in folgenden Bereichen:

Ort	Bereich	Grundstück	KG.
Mittewald	G 8	630 u. a. (Reg. Gewerbegebiet)	Kosten
Burg	L 7	119/2, 121	Burg-Vergein
Linde	L 19	.48, 491, 504, 521/2, 523, 645/4, 753	Kosten
Oberassing		585, 589, 140/4, 596/6, 597/1, 71/2, 70/1 (Erweiterung Wildpark)	Oberassing
Oberassing	W 50	908/1	Oberassing
Bannberg	W 42 neu	573	Bannberg
Thal - Aue	W 26	164/22, 183, 184, 185, 379	Thal
Thal - Aue	W 56 und W 57 (bisherig teilw. W 26 und W 46)	187/6, 187/7, 189/1, 191 = W 56, 189/1, 190, 197/1, 385 = W 57	Thal
Thal - Aue	M 11 neu	167, 168, 170, 171, 172, 173, 174	Thal
Thal - Aue	M 7	248/1	Thal
Thal - Aue	W 45	256/1	Thal

Gemäß den Bestimmungen des § 63 TROG 2016 und des § 6 (4) lit b TUP ist der Entwurf zur ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit seinen maßgeblichen Unterlagen – Ordnungsplan, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Assling zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und ist im Internet unter <http://www.assling.at> einzusehen. Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den aufgelegten Entwurf: Gemeindeamt Assling, Unterassing 28, 9911 Assling, während der Amtsstunden. Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 8. April 2021 bis einschließlich 20. Mai 2021.

**Hinweis nach § 6 (4) lit c TUP:** Jeder Berechtigte kann bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abgeben.

Assling, 31. März 2021

Der Bürgermeister: Bernhard Schneider, MBA

Nr. 136 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/106-2021

**VERLAUTBARUNG**  
**Werttarif für Nutzschweine**  
**im zweiten Vierteljahr 2021**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das **zweite Vierteljahr 2021** wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen ..... Stückpreis € **100,-**  
Läufer von elf Wochen bis 50 kg ..... pro kg € **2,80**  
Schweine über 50 kg ..... pro kg € **2,40**

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. April 2021

Für den Landeshauptmann: *Dr. Kössler*

Nr. 137 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/105-2021

**VERLAUTBARUNG**  
**Werttarif für Schlachtschweine**  
**im Monat April 2021**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten **Schlachtschweine** für den **Monat April 2021** mit € **2,50 pro kg** (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. April 2021

Für den Landeshauptmann: *Dr. Kössler*

Nr. 138 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-ABF-6/28/403-2021  
und NSCH-11/20/426-2021

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
einer mündlichen Verhandlung  
**Naturschutz und Deponie "Ahrental Süd" - Änderungen**

Galleria di Base del Brennero –  
Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck

**I. Allgemeines – Verfahren:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. April 2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19. Oktober 2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009, Zl. U-14.271/70, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen)

unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt worden.

Mit diversen Bescheiden wurde beide Genehmigungen zwischenzeitlich mehrfach abgeändert.

Betreffend den Bereich „Ahrental Süd“ und die dort befindliche Deponie der BBT SE wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30. März 2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, eine Änderungsgenehmigung erteilt, welche ua den Entfall der Autobahnunterführung samt Zufahrtsstraße nachdem eine geeignete Ersatzzufahrt hergestellt wurde zum Inhalt hatte. Bereits im damaligen Verfahren war von einer Überführung über die Autobahn, welche noch gesondert zu genehmigen sein wird, die Rede. Diese Entscheidung des Landeshauptmannes wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. Dezember 2018, Zl. W113 2157057-1/29E, bestätigt, lediglich die Ausgestaltung der Ersatzzufahrt wurde folgendermaßen präzisiert: Fahrbahnbreite mindestens 6 m; Bemessung nach Ö-Norm EN 1991-2: 2012 und ÖNORM B 1991-2: 2011; maximale Steigung von 6 %.

Der Einbringungszeitraum für die Deponie „Ahrental Süd“ ist mit 31. Oktober 2019 ausgelaufen, es wurde jedoch rechtzeitig um Verlängerung angesucht, sodass der Ablauf dieser Frist gehemmt ist.

Mittlerweile behängen für den Bereich Deponie „Ahrental Süd“ mehrere Verfahren, welche nunmehr zusammengefasst einer mündlichen Verhandlung zugeführt werden sollen und sich im Wesentlichen folgendermaßen darstellen (Details können den zur Einsichtnahme aufgelegten Projektunterlagen – siehe unten Punkt III. – entnommen werden):

**1. Verlängerung Einbringungszeitraum, Abänderung einer Nebenbestimmung (Mehlbeere) und Betriebsunterbrechung:**

Mit Schreiben vom 11. April 2019 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nachfolgende Änderungen der Deponie „Ahrental Süd“ beantragt (OZI. 244):

- Abänderung der Nebenbestimmung A)/III./C)/1. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 30. März 2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, und Abänderung der Nebenbestimmung C)/IV./H)/7. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. April 2009, Zl. U-30.254/C/142 (Ersatzlose Streichung des Wortes „Mehlbeere“);
  - Verlängerung des Einbringungszeitraumes für die Deponie „Ahrental Süd“ bis 31. Oktober 2022.
- Das Vorhaben wurde mit folgenden Eingaben verbessert:
- Schreiben vom 25. Juni 2019 (OZI. 279);
  - Schreiben vom 17. September 2019 (OZI. 297);
  - Schreiben vom 11. November 2019 (OZI. 312).

Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 hat die BBT SE einerseits die Unterbrechung des Deponiebetriebes (Einbau) im Sinne des § 37 Abs. 4 Z. 5 AWG 2002 bis zum 30. Juni 2022 angezeigt, andererseits die bereits beantragte Verlängerung der Einbringungsfrist insofern abgeändert, als dass eine Verlängerung bis zum 31. Oktober 2024 beantragt wird. In diesem Zusammenhang wurde nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Betriebsweise, die Betriebszeiten sowie die jährliche Einbringungskapazität unverändert bleiben sollen (OZI. 380).

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 hat die BBT SE den bereits mit Schreiben vom 11. April 2019 eingebrachten Antrag auf Abänderung einer Nebenbestimmung (Mehlbeere) insofern ergänzt, als dass diese Pflanzenart auch aus dem Bepflanzungsplan KLP-S0000-02762-21 gestrichen werden soll (OZI. 385).

## 2. Änderung Portalbereich Ahrental – Brücke A13:

Mit Schreiben vom 14. August 2020 hat die BBT SE die Änderung der für den Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigung, welche insbesondere den Portalbereich Ahrental betrifft, beantragt (Zl. U-NSCH-11/20/388). Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 12. November 2020 (Zl. U-NSCH-11/20/397) und mit Schreiben vom 8. Jänner 2021 (Zl. U-NSCH-11/20/405) präzisiert und ergänzt, sodass im Wesentlichen nachfolgende Maßnahmen umfasst sind:

a) die Wiederherstellung der Gemeindestraße Ahrental (Brücke über die A13 anstelle des bisherigen Durchlasses) mit Endpunkt Autobahnzu- und -abfahrt Zufahrtstunnel Ahrental Fahrtrichtung Brenner)

b) die Anbindung der Gemeindestraße von Patsch (tatsächlich ein kaum befahrener Weg) östlich der A13 an die verlegte Ahrentalstraße in einer Schleife

c) die Wiederherstellung des Fußweges Unterberg – Patsch im Teilabschnitt Querung A13 (über die neue Brücke samt Direktanbindung an die Gemeindestraße von Patsch)

d) Wiederanbindung der Liegenschaft der Österreichischen Bundesforste westlich der an die Gemeindestraße Ahrental (Führung am Abhang zur Autobahn)

Der Antrag wurde außerdem ausgedehnt auf die Beibehaltung der bestehenden Bauzufahrt auf die Brennerautobahn in Fahrtrichtung Innsbruck aus Gründen der Tunnelsicherheits- und Rettungskonzeption (§ 26 Abs. 3 BStG 1971) auch im Betrieb des Brenner Basistunnels.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 stellt die BBT SE den Antrag, dass der Bescheid vom 30. Juli 2017 in der Fassung des Erkenntnisses vom 5. Dezember 2018 insofern abgeändert wird, als dass die Wortfolge „maximale Steigung von 6 %“ durch „maximale Längsneigung von 8 %“ ersetzt werden soll (OZl. 385).

## 3. Abänderung einer forsttechnischen Nebenbestimmung:

Im Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. April 2009, Zl. U-30.254/C/142, Spruch Punkt IV./1./3., wurde nachfolgende forsttechnische Nebenbestimmung betreffend die Deponie „Ahrental Süd“ vorgeschrieben:

*„Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von EUR 2,00/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt EUR 430.000,00 in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit dem Waldbesitzer/innen ein Konzept vorzulegen, dass von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer Vertreter/in der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.“*

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 hat die BBT SE die ersatzlose Streichung dieser Nebenbestimmung beantragt (OZl. 385).

## 4. Änderung des geodätischen Messprogrammes:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. April 2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19. Oktober 2009, Zl. uvs 2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde für die Deponie „Ahrental Süd“ ua in Spruchpunkt C/IV.D/11. nachfolgende Nebenbestimmung vorgeschrieben:

Für die Überwachung der Deponie (Erosion, Verformung) ist ein Überwachungsplan (Bericht, Pläne) auszuarbeiten. Dieser ist der Behörde vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Überwachung muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen. In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht fünf Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung vorzuschlagen und der Behörde spätestens zur Kollaudierung der Anlage (siehe Spruchpunkt II.) der Behörde vorzulegen.

Dieser Überwachungsplan (vom 27. September 2010) war Gegenstand des Kollaudierungsbescheides vom 28. September 2010, Zl. U-30.254c/298, betreffend die Schüttphase 1 der Deponie „Ahrental Süd“.

Die BBT SE hat nunmehr mit Schreiben vom 8. März 2021 die Abänderung dieses Überwachungsplanes beantragt (OZl. 389).

## 5. Änderung PBLPP „Ahrental West“:

Die BBT SE hat mit Schreiben vom 17. September 2014 die Abänderung des „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP) im Hinblick auf die für den Brennerbasistunnel enthaltenen naturkundlichen Maßnahmen beantragt. Aufgrund des großen Umfanges und der Komplexität dieses Änderungsvorhabens wurden auf Wunsch der Konsenswerberin die Maßnahmen des PBLPP in mehrere Abschnitte aufgeteilt, welche in weiterer Folge Teilerledigungen zugeführt wurden/werden sollen.

Betreffend den Bereich „Ahrental West“ wurden mit Schreiben vom 27. Februar 2020 (Zl. U-ABF-6/28/324 und U-NSCH-11/20/367) überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Am 25. März 2021 wurde nun die letztgültige Fassung des PBLPP für den Bereich „Ahrental West“, Ausgabe 2, Oktober 2020, vorgelegt.

Die von den verhandlungsgegenständlichen Änderungen betroffenen Flächen liegen in den Katastralgemeinden Patsch und Vill.

## II. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2021, sowie dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, und den §§ 24 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am **Donnerstag, den 22. April 2021, mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/innen um 9.30 Uhr im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Vill-Igls** statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihre/r/m Bevollmächtigten erscheinen.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter/in, der/die zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigte/r kann eine natürliche Person, die volljährig und handlungsfähig ist und für die in keinem Bereich ein/e gerichtlicher Erwachsenenvertreter/in bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigt/e muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem/der Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Patsch;
- durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ und
- durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz für mündliche Verhandlungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen:**

- Es muss sichergestellt sein, dass bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.
- Die an der Verhandlung teilnehmenden Personen haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; diese ist von jedem selbst zur Verhandlung mitzubringen und für die Dauer des Aufenthaltes zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

- Um die räumlichen Kapazitäten des zur Verfügung stehenden Verhandlungsraumes nicht zu überschreiten, wird jede Partei ersucht, maximal einen Vertreter zur Verhandlung entsenden.

### III. Projektunterlagen:

Die für die beantragten Änderungen eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

**Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:**

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die im Vorhinein mit der jeweiligen Dienststelle einen Termin vereinbart haben und die eine **selbstmitgebrachte FFP2-Maske** tragen. Diese ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsständer platziert, welcher stets zu benutzen ist. Sie werden im Eingangsbereich abgeholt und nach dem Termin wieder zum Ausgang begleitet.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 3474 oder per E-Mail – [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at) – zu vereinbaren.

Innsbruck, 31. März 2021  
Für den Landeshauptmann  
Für die Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Hörtnagl

Nr. 139 • Stadtgemeinde Landeck

### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung  
im Unterschwellenbereich

#### Lieferung, Montage und Inbetriebnahme

#### einer Küchenanlage für das Altersheim Landeck

**Bezeichnung des öffentlichen Auftraggebers:** Stadtgemeinde Landeck, Innstraße 23, 6500 Landeck.

**Gegenstand:** Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Küchenanlage für das Altersheim Landeck.

**Erfüllungsort:** Altersheim Landeck, Schulhausplatz 11, 6500 Landeck.

**Leistungsfrist:** Fertigstellung bis 29. Oktober 2021.

**Ausschreibungsunterlagen** sind per E-Mail abrufbar unter: [office@feichter-konzepte.at](mailto:office@feichter-konzepte.at)

**Angebotsabgabe bis spätestens:** 22. April 2021, 12.00 Uhr.  
Innsbruck, 1. April 2021

Nr. 140 • Stadtgemeinde Landeck

### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung  
im Unterschwellenbereich

#### Lieferung, Montage und Inbetriebnahme

#### einer Kühlanlage für das Altersheim Landeck

**Bezeichnung des öffentlichen Auftraggebers:** Stadtgemeinde Landeck, Innstraße 23, 6500 Landeck.

**Gegenstand:** Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Kühlanlage für das Altersheim Landeck.

**Erfüllungsort:** Altersheim Landeck, Schulhausplatz 11, 6500 Landeck.

**Leistungsfrist:** Fertigstellung bis 29. Oktober 2021.

**Ausschreibungsunterlagen** sind per E-Mail abrufbar unter: [office@feichter-konzepte.at](mailto:office@feichter-konzepte.at)

**Angebotsabgabe bis spätestens:** 22. April 2021, 12.00 Uhr.  
Innsbruck, 1. April 2021







Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck